

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2726

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion), Michael Hanko (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7518

Abgaben von Islamismus-Verfahren durch den Generalbundesanwalt an das Land Brandenburg seit 2015

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Ausweislich einer Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage betrafen 392 der 451 im Jahr 2022 durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im Bereich innere und äußere Sicherheit eingeleiteten Ermittlungsverfahren die zwei Phänomenbereiche islamistischer Terrorismus und ausländische Ideologie. Ein Teil davon wurde wegen minderer Bedeutung an die Staatsanwaltschaften der Bundesländer abgegeben.¹

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in den Jahren 2015 bis 2023 jeweils vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof an das Land Brandenburg abgegeben?
2. Welche Phänomenbereiche betrafen diese im jeweiligen Jahr?
3. Wie viele davon betrafen im Ausland begangene Straftaten der zwei Phänomenbereiche islamistischer Terrorismus und ausländische Ideologie?
4. Wie viele der von 2015 bis 2023 durch den Generalbundesanwalt nach Brandenburg abgegebenen Strafverfahren der zwei Phänomenbereiche islamistischer Terrorismus und ausländische Ideologie endeten durch
 - a) Einstellung vor Anklageerhebung,
 - b) Einstellung nach Anklageerhebung,
 - c) Verurteilung oder
 - d) sind noch nicht abgeschlossen?

¹ Vgl. Welt-Online v. 28.02.2023 zu „Die meisten Terrorverfahren richten sich gegen Islamisten“, <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus244011587/Generalbundesanwalt-Die-meisten-Terrorverfahren-richten-sich-gegen-Islamisten.html>, abgerufen am 31.03.2023.

Zu Frage 1 bis 4: Nach Artikel 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. November 2010 hat das Land Brandenburg für sein Gebiet die in § 120 Absatz 1 bis 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) den Oberlandesgerichten zugewiesenen Aufgaben dem Kammergericht Berlin übertragen. Verfahren, die der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gemäß § 142a Absatz 2 Nr. 2 GVG an die Landesstaatsanwaltschaft abgibt, werden unmittelbar an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin abgegeben. Im Land Brandenburg liegen Erkenntnisse zu diesen Verfahren daher nicht vor. Darüber hinaus werden die Verfahren, die vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof abgegeben werden und einen Bezug zum Land Brandenburg aufweisen, im staatsanwaltlichen elektronischen Erfassungssystem der Generalstaatsanwaltschaft Berlin nicht sämtlich gesondert statistisch erfasst.

5. In wie vielen der Strafverfahren und anschließenden Strafvollstreckungsverfahren im Sinne der Frage 4 erfolgten Abschiebungen
- a) von Beschuldigten vor Anklageerhebung,
 - b) von Angeschuldigten bzw. Angeklagten nach Anklageerhebung ohne eine Verurteilung,
 - c) von Verurteilten nach Verurteilung ohne Verbüßung einer Haftstrafe,
 - d) von Verurteilten nach Verbüßung eines Teils einer Haftstrafe und
 - e) von Verurteilten nach Verbüßung einer vollständigen Haftstrafe?

Zu Frage 5: Eine statistische Erhebung zu den Fallzahlen im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.